

## **Privatnutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ab 01.01.2006**

Ein Beitrag von Dipl.-Kfm. Erwin Klier Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in Lauf

Ab 01.01.2006 darf die private Kfz-Nutzung nur noch dann nach der sogenannten 1 %-Regelung ermittelt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, gelten hierbei als betriebliche Nutzung. Der Nachweis ist durch Aufzeichnungen z.B. im Terminkalender für 3 zusammenhängende Monate zu führen.

Es ist ratsam für 3 Monate ein Fahrtenbuch zu führen. Ist der Nachweis erbracht, gilt dies bis zum nächsten Fahrzeugwechsel.

Für bestimmte Berufsgruppen wie z.B. Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzte kann auf einen besonderen Nachweis verzichtet werden.

Wer durchgängig ein Fahrtenbuch führt, kann die anteiligen Privatfahrten wie bisher ermitteln.